



März 2025

Teilnahmebedingungen

der LOTTO Hamburg GmbH

für die „KENO-Zusatzauslosung 2025“

der Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks
in Verbindung mit den Ziehungen vom 12.-18.05.2025

I. Teilnahme an der Zusatzauslosung

1. Für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Zusatzauslosung von der LOTTO Hamburg GmbH (nachfolgend „Unternehmen“) als Gewinnspiel in Zusammenhang mit der Staatslotterie KENO veranstaltet.
2. An der überregionalen KENO-Zusatzauslosung in Verbindung mit den Ziehungen vom 12.-18.05.2025 nehmen jeweils die Spielverträge der Lotterie „KENO“ teil, die bei einem der Veranstalter an der jeweiligen Ziehung vom 12.-18.05.2025 teilgenommen haben.
3. Ein zusätzlicher Einsatz ist für die Zusatzauslosung nicht zu entrichten.

II. Gewinnplan, Gewinnwahrscheinlichkeit

1. Von den die Zusatzauslosung veranstaltenden Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks werden für die KENO-Zusatzauslosung in Verbindung mit den Ziehungen vom 12.-18.05.2025 unter den Teilnehmern der Lotterie KENO täglich folgende Prämien ausgelost:

A: 1 x Audi Q2

B: 530 x 100,- €

2. Die Zulosung der Prämien unter den die Zusatzauslosung veranstaltenden Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erfolgt gewichtet nach ihrem jeweiligen Anteil (Stand: 21.02.2025) am KENO-Spieleinsatzschlüssel durch öffentliche beurkundete Auslosung bei der LOTTO Hessen GmbH.
3. Die Gewinnwahrscheinlichkeit bei der Spielteilnahme beim Unternehmen, welche abhängig ist von der Anzahl der teilnehmenden Spielaufträge, beträgt für eine Prämie der Klasse A ca. 1 : 93.869 und für eine Prämie der Klasse B ca. 1 : 177.

III. Prämienermittlung

1. Die Gewinner der vom Unternehmen ausgespielten Prämien der KENO-Zusatzauslosung werden am jeweils auf den Annahmeschluss folgenden Werktag (Montag – Freitag) ab 08:30 Uhr, aus den teilnehmenden Spielverträgen ermittelt.
2. Die Ziehungen sind öffentlich und werden in den Geschäftsräumen der LOTTO Hamburg GmbH, Überseering 4, 22297 Hamburg, durchgeführt.
3. Der Gewinn einer Prämie schließt den Gewinn einer weiteren Prämie in der jeweiligen Ziehung aus.

IV. Bekanntgabe, Anmeldung und Auszahlung der Gewinne

1. Die Quittungsnummern der Spielverträge, auf die die Prämie entfallen sind, werden in den Annahmestellen veröffentlicht.
2. Die Gewinner der Prämien haben ihren Gewinnanspruch gegen Rückgabe der Quittung, die insbesondere die vollständige Quittungsnummer enthalten muss, in der Geschäftsstelle geltend zu machen. Die Prämie kann mit einem in jeder Annahmestelle erhältlichen Formular angefordert werden. Zur Geltendmachung der Ansprüche von Sachgewinnen ist zusätzlich die Vorlage der Kundenkarte erforderlich. Wird der Gewinn nicht binnen 13 Wochen nach der jeweiligen Ziehung der Zusatzauslosung am 13.-19.05.2025 geltend gemacht, so wird er an den Kundenkarteninhaber überwiesen, ausgezahlt, zugestellt bzw. übergeben oder sonst übereignet. Ergänzend gelten die Regelungen zur personalisierten Teilnahme (siehe Tz 19.3 ff. der Teilnahmebedingungen der Lotterie KENO).

3. Ist die Quittungsnummer der Quittung bei der Vorlage nicht mehr vollständig lesbar, so gilt Ziffer IV. 2. Satz 4 entsprechend.
4. Eine Barablösung des Audi Q2 ist gegen den Betrag von 36.300,- € möglich.
5. Das Unternehmen darf mit befreiender Wirkung die Prämien an den auf der Quittung mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer oder an den Inhaber der Quittung (ggf. nur gegen Vorlage der Kundenkarte) überweisen, auszahlen, zustellen bzw. übergeben oder sonst übereignen.
6. Gewinnansprüche verfallen nach Ablauf der Frist nach Ziffer VI. Satz 1; hiervon unberührt bleibt die Gewinnübereignung nach Ziffer IV. 2. Satz 4.

V. Ergänzende Bestimmungen

1. Soweit diese Teilnahmebedingungen nichts anderes bestimmen, gelten die Teilnahmebedingungen des Unternehmens für die Lotterie KENO, und zwar insbesondere hinsichtlich des Abschlusses des Spielvertrages und der Haftungsbestimmungen.
2. Die vorgenannten Teilnahmebedingungen sind in allen Annahmestellen erhältlich.

VI. Ausschlussfrist

Für die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

Für den Beginn der Verjährung aller Ziehungen eines Spielauftrages zählt die letzte Ziehung des Spielzeitraumes des Spielauftrages.

LOTTO Hamburg GmbH

Teilnahme ab 18.
Spielen kann süchtig machen.
Hilfe unter 0800 – 137 27 00
und www.check-dein-spiel.de
Whitelisted / GlüStV 2021